

Die Schadenminderungspflicht

Art. 17 Abs. 1, 3 AVIG; Art. 28, 31, 43 ATSG

B311 Die versicherte Person muss alles Zumutbare unternehmen, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen. Es handelt sich hier um die gesetzlich umschriebene Schadenverhütungs- und Schadenminderungspflicht. Die Versicherung soll ihre Leistungen nur dann (voll) erbringen, wenn sich die versicherte Person so verhält, wie wenn es keine ALV gäbe.

Zur Pflicht der Schadenverhinderung gehören:

- Vermeidung von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit;
- Kein Verzicht zu Lasten der ALV auf Lohn- oder Entschädigungsansprüche;
- Intensive Arbeitsbemühungen während der Kündigungsfrist, nötigenfalls auch ausserhalb des erlernten Berufes.

Zur Pflicht der Schadenminderung gehören:

- Intensive Arbeitsbemühungen während des Taggeldbezugs;
- Teilnahme an arbeitsmarktlichen Massnahmen, Beratungsgesprächen und Informationsveranstaltungen auf Weisung der zuständigen Amtsstelle;
- Annahme zumutbarer Arbeit.

B312 Zur Erfüllung ihrer Schadenminderungspflichten hat die versicherte Person Anspruch auf Unterstützung der zuständigen Amtsstellen. Daraus kann sie allerdings keinen Rechtsanspruch auf Arbeitsvermittlung ableiten.

Persönliche Arbeitsbemühungen

Pflicht zur Stellensuche

- B313** Die arbeitslose Person hat insbesondere die Pflicht, zumutbare Arbeit zu suchen, wenn nötig - auch ausserhalb ihres erlernten Berufs. Sie muss ihre Bemühungen nachweisen können. Ob die Bemühungen tatsächlich zum Erfolg führen, ist jedoch nicht von Belang.
- B314** Jede versicherte Person ist grundsätzlich bereits vor Anspruchstellung zur Stellensuche verpflichtet. Diese Pflicht ist insbesondere schon während der Kündigungsfrist und bei einem befristeten Arbeitsverhältnis mindestens während den 3 letzten Monaten zu erfüllen.

Ausschlaggebend für den Zeitraum, den es für die Prüfung der Arbeitsbemühungen zu berücksichtigen gilt, ist der Zeitpunkt, ab dem die Person Kenntnis davon hat, dass sie objektiv von Arbeitslosigkeit bedroht ist. Liegt dieser Zeitpunkt mehr als 3 Monate vor der Anmeldung bei der ALV, werden nur die 3 letzten Monate vor der Anmeldung überprüft, ob die Person sich um eine Stelle bemüht hat.

In folgenden Fällen wird bei der Prüfung der Arbeitsbemühungen indessen ein anderer Zeitraum berücksichtigt:

- Bei versicherten Personen, die direkt nach ihrem Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen Arbeitslosenleistungen beantragen (C184).
- Bei Personen, die kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen (B319).
- Bei Vorliegen eines entschuldbaren Grunds (z. B. Krankheit, Unfall).

⇒ Beispiele

- Nach einer Trennung wartet eine versicherte Person 5 Monate, bevor sie sich arbeitslos meldet. Arbeitsbemühungen werden für die 3 letzten Monate vor der Anmeldung verlangt, da die Person bereits seit 5 Monaten wusste, dass sie von Arbeitslosigkeit bedroht ist. Von einer versicherten Person, die sich unvermittelt von ihrem Ehegatten bzw. ihrer Ehegattin trennt (Eheschutzmassnahmen) und sich arbeitslos melden muss, werden dagegen keine vorgängigen Arbeitsbemühungen verlangt, da nicht vorhersehbar war, dass sie ALE würde beanspruchen müssen.
- Eine versicherte Person, die von der Beitragspflicht befreit ist, weil sie für eine feste Dauer im Gefängnis weilt, muss für die 3 Monate vor der Anmeldung bei der ALV Arbeitsbemühungen nachweisen. Von einer Person, die unvorhergesehen und kurzfristig aus der Haft entlassen wird (vorzeitige Entlassung bei guter Führung), kann dies hingegen nicht verlangt werden.
- Eine versicherte Person, die sich bei der ALV anmeldet, weil sie eine nicht rentable selbstständige Tätigkeit aufgibt, muss ab dem Zeitpunkt Arbeitsbemühungen nachweisen, zu dem aus den Umständen insgesamt hervorgeht, dass die selbstständige Tätigkeit offenkundig nicht rentiert oder zumindest nicht mehr erlaubt, eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden. Arbeitsbemühungen über einen Zeitraum von weniger als 3 Monaten können akzeptiert werden, wenn die versicherte Person die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen belegen kann (Schreiben zum Verlust des wichtigsten Handelspartners usw.).

⇒ Rechtsprechung

BGE 8C_768/2014 vom 23.2.2015 (Eine versicherte Person muss sich auch während der Kündigungsfrist - ab dem Zeitpunkt der Zustellung - um eine Stelle bemühen)

EVG C 208/03 vom 26.3.2004 (Mit den modernen Kommunikationsmitteln [Internet, E-Mail] und Personalvermittlungsagenturen ist man auch bei einem längeren Auslandsaufenthalt verpflichtet, sich um Arbeit für die Zeit nach der Rückkehr zu bemühen)

EVG C 210/04 vom 10.12.2004 (Nach einer Pensumreduktion von 100 % auf 22 % sind 2 Arbeitsbemühungen eines Lehrers vor Wiederaufnahme der Arbeit nicht ausreichend, auch wenn lange unklar war, wie sein Stundenplan genau aussehen würde)

EVG C 239/06 vom 30.11.2007 (Auch während der Vorbereitung auf das Anwaltsexamen müssen Arbeitsbemühungen getätigt werden, zumal im Falle eines Scheiterns am Examen ein Rückzug der Bewerbungen jederzeit möglich ist)

EVG C 24/07 vom 6.12.2007 (Während der Kampagnenzeit ist eine versicherte Person, die ein politisches Mandat anstrebt, nicht von der Pflicht befreit, sich gezielt um Arbeit zu bemühen)

BGE 8C_863/2014 vom 16.3.2015 (Auch bei einem befristeten Arbeitsverhältnis sind Arbeitsbemühungen nicht nur während der kurzen Kündigungsfrist, sondern mindestens während der 3 letzten Monate vor Anspruchstellung nachzuweisen. Bei Temporärarbeit besteht ein höheres Risiko, arbeitslos zu werden) ↓

B315 Bei den persönlichen Arbeitsbemühungen kommt es nicht nur auf die Quantität der Bemühungen an, sondern auch auf deren Qualität.

⇒ Beispiele

- Die Art und Weise, sich um Stellen zu bewerben, ist für eine arbeitslose Person keineswegs eine persönliche Angelegenheit. Wer Versicherungsleistungen beziehen will, hat der zuständigen Amtsstelle die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit geprüft werden kann, ob die arbeitslose Person ihrer Pflicht zur Stellensuche hinreichend nachkommt und vermittlungsfähig ist (Art. 17 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. c AVIG, Art. 28 ATSG).
- Der ausschliessliche Beizug einer Vermittlungsfirma ist keine genügende persönliche Arbeitsbemühung.
- Zum qualitativen Erfordernis der Bewerbungen gehört auch, dass die Höhe der Lohnforderung sowohl den aktuellen Verhältnissen des Arbeitsmarktes als auch den persönlichen Qualifikationen angepasst ist. Zu hohe Lohnforderungen können eine schuldhaftige Verletzung der Schadenminderungspflicht darstellen.
- Als ungenügend haben die Arbeitsbemühungen zu gelten, wenn die versicherte Person sich zwar um Arbeit bemüht, ihre Stellenbewerbungsschreiben jedoch so oberflächlich und rudimentär abfasst, dass von ernsthaften Bewerbungen nicht gesprochen werden kann.

- B316** Bei der Beurteilung der Frage, ob die Arbeitsbemühungen qualitativ und quantitativ genügend sind, steht der zuständigen Amtsstelle ein gewisser Ermessensspielraum zu. Dabei sind die gesamten Umstände des Einzelfalls heranzuziehen. Die erforderliche Anzahl von Bemühungen hängt u.a. ab vom Arbeitsmarkt und von den persönlichen Verhältnissen der versicherten Person, wie Alter, Bildung, geographische Mobilität und sprachliche Hindernisse usw.
- B317** Solange die versicherte Person Leistungen beansprucht, hat sie sich genügend um Arbeit zu bemühen. Somit ist auch eine versicherte Person mit einem unselbstständigen oder selbstständigen Zwischenverdienst gehalten, qualitativ und quantitativ ausreichende Arbeitsbemühungen nachzuweisen. Das Gleiche gilt auch während der Dauer von arbeitsmarktlichen Massnahmen, soweit sie nicht ausdrücklich davon befreit ist. Auch bei pendenten Stellenbewerbungen ist eine versicherte Person von der Vornahme weiterer Stellenbemühungen bzw. von der Annahme einer ausserberuflichen Arbeit nicht entbunden.
- B318** Der Umstand, dass die versicherte Person auf einen bestimmten Zeitpunkt eine die Arbeitslosigkeit beendende Erwerbstätigkeit aufnehmen kann, befreit grundsätzlich nicht von der Pflicht zur Stellensuche. Die versicherte Person muss sich für diese Zeit um eine kurzfristige Stelle bemühen.

Arbeitsbemühungen während vorübergehender Unterbrechung der Arbeitslosigkeit

- B318a** Die versicherte Person ist bei Abmeldung insbesondere auf die Pflicht aufmerksam zu machen, dass sie bei Wiederanmeldung hinreichende Bemühungen (Qualität, Anzahl, Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Bemühungen) für die Zeit vor der Wiederanmeldung nachzuweisen hat.

Arbeitsbemühungen vor Abschluss einer Ausbildung

- B319** Der Zeitpunkt der Schadenminderungspflicht (Arbeitsbemühungen) für Personen, die kurz vor Abschluss ihrer Ausbildung stehen, hängt vom Zeitpunkt der Meldung (Erstkontakt) der Arbeitslosigkeit bei der Gemeinde oder beim RAV ab.

Dabei gilt es 3 Situationen zu unterscheiden:

- Erfolgt die Meldung vor Kenntnis des Prüfungsergebnisses, beginnt die Pflicht zu Arbeitsbemühungen ab dieser Meldung.
- Erfolgt die Meldung nach Kenntnis des Prüfungsergebnisses, beginnt die Pflicht zu Arbeitsbemühungen ab Kenntnis des Prüfungsergebnisses.
- Erfolgt die Meldung nach Zurücklegen der obligatorischen Schulzeit, beginnt die Pflicht zu Arbeitsbemühungen vor Ende des Schuljahres.

Verzicht auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen

B320 Bei den nachstehenden Personenkategorien und Sachverhaltskonstellationen ist auf den Nachweis von Arbeitsbemühungen zu verzichten:

- bei Schwangeren für die letzten beiden Monate vor der Niederkunft;
- (gestrichen: s. B314)
- während der letzten 6 Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters;
- während der letzten 6 Monate vor Beginn des AHV-Rentenvorbezugs (Art. 40 Abs. 1 AHVG). Für den Nachweis des AHV-Rentenvorbezugs ist eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse erforderlich.
- wenn die Arbeitsbemühungen nicht mehr zur Schadenminderung beitragen können. Findet z. B. eine versicherte Person im Laufe des Monats eine zumutbare Arbeit, die sie am Ersten des Folgemonats antreten kann, so sind keine Arbeitsbemühungen mehr zu verlangen;
- während des Bezugs von kontrollfreien Tagen;
- während krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit;
- während der Planungsphase für die Aufnahme einer dauernden selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- während der Teilnahme an einem Motivationssemester. Während dieser Massnahme steht das Suchen eines Ausbildungsweges im Vordergrund;
- Während der Teilnahme an anerkannten sowie durch den Kanton genehmigten IIZ Massnahmen, wenn dies durch die Eingliederung objektiv begründet ist. Die Eingliederung steht dabei im Vordergrund. Der Verzicht auf den Nachweis der Arbeitsbemühungen kann bis zu maximal 3 Monaten gewährt werden.
- Während der Teilnahme an einer Massnahme der Früherfassung der IV bis zu maximal 3 Monaten.

Allerdings muss in diesen Fällen die Bereitschaft zur Annahme einer zugewiesenen zumutbaren Arbeit gegeben sein. Ausgenommen davon sind Bezüger und Bezügerinnen von kontrollfreien Tagen und versicherte Personen während der Planungsphase einer selbstständigen Erwerbstätigkeit. ↓

Prüfungs- und Sanktionspflicht der zuständigen Amtsstelle

Art. 17, 30 Abs. 1 Bst. c AVIG; Art. 19a, 26 AVIV; Art. 27, 40, 43 ATSG

B321 Die versicherte Person muss ihre Arbeitsbemühungen nachweisen. Sie hat der zuständigen Amtsstelle für jede Kontrollperiode schriftliche Angaben darüber zu machen. Die nachgewiesenen Arbeitsbemühungen müssen überprüfbar sein.

⇒ Rechtsprechung

EVG C 239/06 vom 30.11.2007 (Die versicherte Person muss sich gemäss ihrer Schadenminderungspflicht auch die vor der Meldung auf dem Arbeitsamt unterlassenen Stellenbewerbungen entgegenhalten lassen)

B322 Die zuständige Amtsstelle hat die Pflicht, die Arbeitsbemühungen der versicherten Person monatlich zu überprüfen und bei ungenügenden Arbeitsbemühungen eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu verfügen.

➔ B320 geändert im Januar 2019

- B323** Bei ungenügenden Bemühungen hat die zuständige Amtsstelle je Kontrollperiode eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung zu verfügen. Sie darf nicht während längerer Zeit tatenlos zuwarten, um dann eine umso massivere Einstellung zu verfügen oder gar die Vermittlungsfähigkeit in Frage zu stellen. Wenn sich das Verhalten der versicherten Person nach erfolgter Einstellung nicht ändert, muss die Einstellungsdauer angemessen erhöht werden. Vgl. dazu Kapitel D, Sanktionen.
- B324** Damit die monatlichen Arbeitsbemühungen kontrolliert werden können, muss die versicherte Person den entsprechenden Nachweis für jede Kontrollperiode spätestens am 5. Tag des folgenden Monats oder am ersten auf diesen Tag folgenden Werktag einreichen. Das heisst, dass die versicherte Person die Arbeitsbemühungen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben haben muss.
- B324a** Mittels Abgabe des Formulars «Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen» wird die versicherte Person darauf aufmerksam gemacht, dass die Arbeitsbemühungen nicht berücksichtigt werden können, wenn sie die Frist verstreichen lässt und keinen entschuldigen Grund geltend macht. Von einer Setzung einer Nachfrist wird - ausser bei objektiver Verhinderung - abgesehen.
- B324b** Zur Einstellung in der Anspruchsberechtigung wegen zu spät eingereichten oder fehlenden Arbeitsbemühungen vergleiche D33.

Aufbewahrung bzw. Einscannen der Briefumschläge im DMS, mit denen die Arbeitsbemühungen via Schweizerischer Post eingereicht wurden

- B325** Die Briefumschläge müssen in folgenden Fällen aufbewahrt bzw. im DMS eingescannt werden:
- Die Arbeitsbemühungen wurden nach dem 5. Tag des folgenden Monats der Schweizerischen Post übergeben (Briefumschlag mit Poststempel als Beweismittel für Sanktionen).
 - Die Arbeitsbemühungen wurden rechtzeitig der Schweizerischen Post übergeben, sind aber erst nach dem 12. des Folgemonats beim RAV eingegangen (Beweis, dass die Arbeitsbemühungen trotz unüblich langer Zustellungszeit rechtzeitig eingereicht worden sind).
- B325a** In den übrigen Fällen, d. h. wenn die Arbeitsbemühungen der Schweizerischen Post spätestens am 5. Tag des folgenden Monats übergeben wurden und bis am 12. Tag beim RAV eingegangen sind, reicht es aus, die Arbeitsbemühungen mit einem Eingangsstempel zu versehen.

Arbeitsbemühungen und Vermittlungsfähigkeit

Art. 17, 15 AVIG

- B326** Die Vermittlungsfähigkeit umfasst auch die subjektive Vermittlungsbereitschaft, die sich u.a. auch in der Ernsthaftigkeit der Arbeitsbemühungen äussern kann. Fortdauernd ungenügende Arbeitsbemühungen können ein wesentlicher Hinweis für eine allfällige Vermittlungsunfähigkeit sein. Dieser Schluss darf aber nicht allein aufgrund unzureichender Arbeitsbemühungen gezogen werden. Für die Annahme fehlender Vermittlungsfähigkeit aufgrund ungenügender Arbeitsbemühungen bedarf es besonders qualifizierter Umstände. Solche sind etwa dann gegeben, wenn sich eine versicherte Person trotz Einstellungen in der Anspruchsberechtigung über längere Zeit hinweg nicht um ein neues Arbeits-

verhältnis bemüht. Sobald gewisse Anstrengungen der versicherten Person festzustellen sind, kann grundsätzlich nicht auf fehlende Vermittlungsfähigkeit erkannt werden.

B327 Auf fehlende Vermittlungsfähigkeit ist zu schliessen, wenn die Bemühungen der versicherten Person praktisch ausschliesslich auf die Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit gerichtet sind (Aufbau eines Kundenkreises, Akquisition von Aufträgen).

⇒ Beispiele

- Mit der gesetzlichen Schadenminderungspflicht ist es zwar zu vereinbaren, dass eine arbeitslose Person sich auch nach Möglichkeiten zum Aufbau einer selbstständigen Tätigkeit umsieht. Unterlässt sie es im Hinblick auf dieses Ziel, sich daneben auch in vertretbarem Umfang um eine unselbstständige Erwerbstätigkeit zu bemühen, so ist dies ein Hinweis darauf, dass keine unselbstständige Erwerbstätigkeit mehr gesucht wird.
- Die Beschränkung der Arbeitsbemühungen auf einen bestimmten beruflichen Bereich kann zusammen mit zeitlichen Arbeitseinschränkungen zur Verneinung der Vermittlungsfähigkeit führen.